



Patienten- Informationsmappe



Physio Normann
Markdorferstrasse 22
88682 Salem
Telefon 07553/6565
E-Mail info@physio-normann.de
www.physio-normann.de

Unsere Philosophie

***Bewege Dich gesund –
– Lebe Dich gesund!***

Unser erklärtes Ziel ist es, mit verschiedenen Therapien, Therapietechniken, unseren Patienten in ihrer körperlichen, emotionalen und geistigen Einzigartigkeit gerecht zu werden und gemeinsam mit Ihnen das Behandlungsziel zu erreichen.

***Gestalte aktiv die Zukunft
deines Körpers!***

Wir von Physio-Normann sind davon überzeugt, dass es nicht so sehr darauf ankommt, worunter Sie leiden, sondern darauf, wie Sie damit umgehen.

Manche Dinge können wir vielleicht nicht ändern, aber wir können sie annehmen und durch die Art, wie wir mit ihnen umgehen, zur Zufriedenheit finden.

Das Team

Zum Team von Physio-Normann gehören verschiedene Therapeuten mit langjähriger Berufspraxis und verschiedenen Schwerpunkten.

Weil wir der Überzeugung sind, dass nicht jeder alles können, ein jeder aber in seinem Bereich hervorragend sein muss, findet bei uns jeder Patient genau den Ansprechpartner, der zu ihm passt.

Außerdem versuchen wir einen ständigen Therapeutenwechsel zu vermeiden. Vielleicht aber, sucht der Therapeut den Austausch mit einem Kollegen, wenn er eine Inspiration braucht.

Sollte es etwas geben was Ihnen auffällt, sprechen Sie uns an, denken Sie mit!

***Wir können nur gut sein im Team –
dazu gehört auch der Patient!***

Absageregelung

Therapiepraxen sind Bestellpraxen. Dies bedeutet, dass wir mit Ihnen einen genauen Termin für Ihre Therapie vereinbaren. Sie müssen (in der Regel) nicht warten und erhalten Ihre Therapie genau zu dem vereinbarten Zeitpunkt. Damit dies möglich ist, bestellen wir für einen Therapeuten nicht gleichzeitig mehrere Patienten ein. Sicherlich kennen Sie die Wartezeitenproblematik aus anderen Bereichen im Gesundheitswesen.

*Um Ihnen und den anderen Patienten die pünktliche Behandlung zu ermöglichen, möchten wir Sie bitten **spätestens 24 Stunden vor Ihrem geplanten Termin abzusagen**, falls Sie den Behandlungstermin nicht wahrnehmen können. Sie können dies telefonisch tun und gegebenenfalls eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter hinterlassen, falls Sie uns nicht persönlich erreichen. In diesem Falle tragen wir den Einkommensausfall. Der Ausfall entsteht dadurch, dass die Krankenkassen Therapiepraxen für die Ausfallzeit keine Vergütung zahlen.*

*Sollten Sie einen vereinbarten Termin **nicht oder kurzfristiger als 24 Stunden vorher absagen**, so müssen wir Ihnen unseren Einkommensausfall privat in Rechnung stellen. Die Höhe richtet sich nach der nicht gezahlten Vergütung durch die Krankenkassen.*

Hinweis: Die Regelung zur privaten In-Rechnung-Stellung bei nicht rechtzeitig abgesagten Terminen erfolgt auf der Grundlage des §611 und §615 Bürgerliches Gesetzbuch. Hier ist geregelt, dass wer eine durch einen Dienstvertrag (ein Behandlungsvertrag ist ein solcher) geregelte Leistung (die Behandlung) nicht in Anspruch nimmt, die vereinbarte Vergütung trotzdem zahlen muss.

Patienteninformation

Zuzahlungsregelung für gesetzlich versicherte Patienten

Liebe Patientin, lieber Patient,

in der Physiotherapie besteht eine gesetzliche Zuzahlungspflicht für gesetzlich Versicherte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Betrag beinhaltet 10 € pauschal je Verordnung und 10 % des Rezeptwertes.

Regelungen zur Zuzahlung

- *Die Zuzahlung ist am Tag der ersten Behandlung für die gesamte Behandlungsserie fällig!*
- *Sollte die Zuzahlung nicht am ersten Behandlungstag entrichtet werden, muss die Praxis den Patientinnen und Patienten ab dem zweiten Behandlungstag schriftlich an die Zuzahlung – mit einem Zahlungsziel von 14 Tagen – erinnern.*
- *Sofern die Zuzahlung geleistet wurde, erhält die Patientin oder der Patient darüber eine Quittung.*
- *Kinder und Jugendliche bleiben weiterhin von der Zuzahlung befreit.*

Wichtiger Hinweis: *Physiotherapiepraxen sind gesetzlich verpflichtet, die Zuzahlung für die gesetzlichen Krankenkassen einzuziehen. Bei der Zuzahlung handelt es sich nicht um ein zusätzliches Honorar für die Physiotherapiepraxis, da diese mit dem Honoraranspruch der Praxis gegenüber der Krankenkasse verrechnet wird.*

Die Höhe der jeweilige Zuzahlungsbeträge und möglicher Nachzahlungen erfahren Sie von Ihrem Praxisteam.

Damit die Therapeuten genug Zeit für jede Behandlung haben, bitten wir die Zuzahlung grundsätzlich bereitzuhalten, da das Abkassieren wertvolle Zeit kostet, die wir lieber in Ihre Behandlung investieren.

Patienteninformation

Privatpatienten - Preise

Als Basissatz für die Kalkulation von Privatpreisen greift die GebüTh auf die GKV-Preise zurück. Hinzu kommt ein Steigerungsfaktor, der dann die tatsächliche Höhe der Privatpreise festlegt. Dabei liegt der niedrigste Multiplikator bei 1,4, der normale bei 1,8 und die obere Grenze bei 2,3-fach.

Die GebüTh simuliert dabei, was Patienten etwa von der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) kennen. Wer die neuen GKV-Preise als Grundlage für seine Privatpreise heranzieht, sorgt automatisch für eine entsprechende Erhöhung.

Die von uns in Rechnung gestellten Preise sind nach rein betriebswirtschaftlichen Aspekten kalkuliert, um Ihnen die bestmögliche, qualifizierte Therapie bieten zu können. Es ist unser Bestreben, Ihnen unsere gesamte Kompetenz zur Verfügung zu stellen. In das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und Ihrer privaten Krankenversicherung können wir jedoch nicht eingreifen. Welche Tarife bzw. welches Erstattungsvolumen Sie mit Ihrer privaten Krankenversicherung vereinbart haben, entzieht sich im Einzelnen unserer Kenntnis. Das oftmals von privaten Krankenversicherungen vorgebrachte Argument, die Rechnungsstellung sei nicht angemessen bzw. überhöht, ist jedoch in unserem Fall absolut unzutreffend.

Eine noch ausführlichere Information finden Sie auf

www.physio-normann.de

Patienteninformation

Beihilfeberechtigte Patienten - Preise

Selbst das Bundesinnenministerium, die für die Festlegung der Bundesbeihilfesätze zuständige Behörde, hat 2004 in einer Pressemitteilung veröffentlicht, dass Beamte bei Heilmitteln eine Eigenbeteiligung insofern zu leisten hätten, als dass sie die Differenz zwischen den nicht kostendeckenden beihilfefähigen Höchstsätzen und den tatsächlichen Kosten zu tragen hätten.

„Die Beihilfe ergänzt lediglich die zumutbare Eigenvorsorge“, so steht es auf der Webseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI)

Die Beihilfe sieht sich nicht als Vollversicherung. Es ist ausdrücklich politisch gewollt, dass Patienten einen Eigenanteil übernehmen – wie es die GKV-Patienten durch die Zuzahlung auch tun.

Unsere Behandlungszeiten

Wir vereinbaren Doppelbehandlungen!

Die gesetzliche Krankenkasse sieht eine reguläre Behandlungszeit von 10-20 Minuten pro Patient vor – je nach Verordnung.

Darin inbegriffen sind:

- *Unterschreiben des Rezeptes*
- *Befundung*
- *Aus- und Anziehen*
- *Raumhygiene / Therapeutenhygiene*
- *Dokumentation der Behandlung*
- *Terminvereinbarung- / verschiebung*

*Wir haben uns klar **gegen** eine 20-Minuten-Taktung entschieden, da dies absolut nicht unserer Philosophie entspricht und wir der Meinung sind, dass wir in einer Doppelbehandlung vernünftig und zielführend behandeln können. Unserer Erfahrung nach, sind durch längere Behandlungseinheiten nicht mehr Rezepte notwendig, da der Therapeut seinen Behandlungsaufbau vollständig durchführen kann mit:*

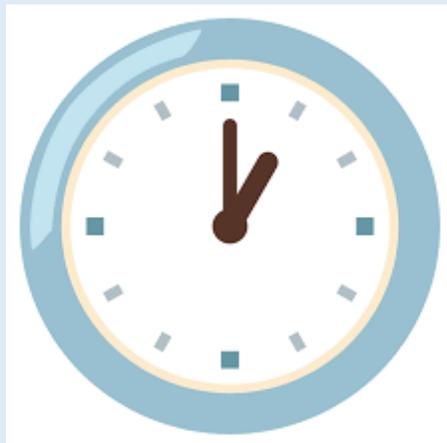
- *Befundung*
- *Behandlung*
- *Beratung und Aufklärung*
- *Anleitung zur Selbsthilfe und Eigenübungen*

= Zufriedene Patienten und zufriedene Therapeuten!

Bei uns erhalten Sie eine individuelle Betreuung von top-qualifizierten Therapeuten mit diversen Fortbildungen und langjähriger Berufserfahrung.

Deine Aus - Zeit

***Keine Uhr hier?
Nein, eine Uhr braucht's hier nicht!***



Bei uns sein, heißt bei Dir sein.

Sobald die Jacke aufgehängt und die Schuhe ausgezogen sind, beginnt Deine Zeit. Komm an und auch zur Ruhe – Dein Therapeut holt Dich ab, wenn alles für Dich vorbereitet ist.



Artikel – Öffentlicher Dienst

Beihilfe

Der Dienstherr hat eine besondere Fürsorgepflicht für seine Beamtinnen und Beamten. Er verpflichtet sich, im Krankheits-, Pflege- und Geburtsfall einen Teil der anfallenden Kosten im Rahmen der Beihilfe zu erstatten.

Beamtinnen und Beamte sind wie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verpflichtet, das Risiko von Krankheiten und Pflegebedürftigkeit für sich und ihre Familien selbst abzusichern und Vorsorge zu leisten.

Beihilfe und private Vorsorge ergänzen sich

Die Beihilfe ergänzt lediglich die zumutbare Eigenvorsorge. Die beihilfeberechtigte Person muss daher für die von der Beihilfe nicht übernommenen Kosten für Behandlungen, Medikamente und ähnliches selbst aufkommen. In der Regel wird deshalb eine entsprechende private Krankenversicherung abgeschlossen.

Nicht alle Kosten werden erstattet

Nicht alle Aufwendungen werden als beihilfefähig anerkannt. So sind etwa manche Behandlungsmethoden oder Arzneimittel von der Erstattung voll oder teilweise ausgeschlossen. Es ist auch möglich, von den beihilfefähigen Aufwendungen Eigenbehalte abzuziehen. Das heißt, ein Teil der Kosten muss die Beamtin oder der Beamte selbst tragen. Die Regelungen orientieren sich grundsätzlich für den Bereich des Bundes an der gesetzlichen Krankenversicherung.

Unterschiedliche Regelungen in Bund und Ländern

Die Beihilfe ist nicht bundeseinheitlich geregelt. Neben der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) gibt es in den meisten Ländern eigene Landesbeihilfeverordnungen, die in den Grundstrukturen mit der BBhV gleich sind, sich aber im Detail unterscheiden.

Unsere Therapien und Therapieangebote

Physiotherapie

- *Physiotherapie, ehemals Krankengymnastik (KG)*
- *Manuelle Therapie (MT)*
- *Neurologische Krankengymnastik (KG-ZNS)*
- *Massage (KMT)*
- *Manuelle Lymphdrainage (MLD)*
- *Wärmetherapie (Fango = Warmpackung, Rotlicht, Infrarotmatte)*

Osteopathie

- *Kopf und Becken*
- *Kiefergelenk*
- *Innere Organe*
- *Säuglinge und Kinder*
- *Umfasst Craniosacrale, viszerale und parietale Osteopathie*

Chiropraktik

- *Nach Dr. Ackermann und Jean-Claude Alix*
- *Klinea®*

Heilpraktik

Neben den Leistungen auf Rezept, bieten wir Zusatzleistungen für Selbstzahler, sowie den privat- und zusatzversicherten Patienten Heilpraktiker-Leistungen ohne Umwege an.

- *Osteopathie*
- *Neuraltherapie*
- *Narbentherapie (Quaddeln)*
- *Akupunktur*
- *Schüßler-Salze*
- *Fußreflexzonentherapie*
- *Vitamin-C-Infusionen*

Fango- Philosophie

Fango ist eine physikalische Therapie – ein deutlicher thermischer Reiz, der die Haut, Muskulatur, Faszien bis in die tieferen Muskel- und Gewebsschichten erreichen soll. Deshalb gibt es keine Tücher zur Abmilderung dieses Reizes. Die Gradzahl des Warmhalteofens und des Fangoaufbereitungsofens ist immer auf dieselbe, optimale Gradzahl eingestellt.

Sollte Ihnen aufgrund einer Grunderkrankung des Herzens oder des persönlichen Empfindens der Reiz zu intensiv sein, gibt es eine medizinische Verordnungsmöglichkeit des Rotlichts während der Behandlung oder die Nutzung einer Infrarot-Wellnessmatte nach der Therapie – wir bieten dies als Alternative an.

Die Infrarot-Wellnessmatte sorgt für die Entspannung der Muskulatur und beruhigt den ganzen Körper. Sie ist wohltuend bei Schmerzen, Entzündungen und Verspannungen, chronischen Gelenkerkrankungen, Rheuma, Bindegewebsproblemen oder Muskelschmerzen. Die Matte schwingt mit 10000 Nanometer, also die gleichen Infrarotwellen, wie die Sonne sie aussendet.

Bitte sprechen Sie mit Ihrem Therapeuten darüber.

Allgemeine Grundsätze der Honorarberechnung in Therapiepraxen nach GeBüTh (ABG)

§ 1 Anwendungsbereich / Grundlage

- (1) *Die Vergütungen für berufliche Leistungen der Heilmittelerbringer sind nicht durch Gesetze oder Verordnungen in Deutschland bundeseinheitlich geregelt. Diese Gebührenübersicht (GebüTh) regelt die Abrechnung dieser Leistungen, soweit nicht abweichende Vereinbarungen etwas anderes bestimmen. Die GebüTh in der vom Leistungserbringer verwendeten Fassung ist Grundlage und Bestandteil der Honorarvereinbarung.*
- (1a) *Vereinbarungen zwischen dem Patienten und seiner Krankenversicherung bzw. Beihilfestelle sind der Praxis in der Regel nicht bekannt. Daher sind die unterschiedlichen Tarife der privaten Krankenversicherungen bzw. Bundes- und/oder Landesbeihilferichtlinien für Beamte und deren Familienangehörige für die Preisbildung im Rahmen der GebüTh nichtrelevant und gelten ausdrücklich nicht als „abweichende Vereinbarung“ im Sinne von Absatz 1.*
- (2) *Heilmittelerbringer sind freiberufliche oder angestellte Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden, Stimm-, Sprech- und Sprachlehrer sowie Podologen mit einer staatlichen Anerkennung gemäß dem jeweiligen Berufsgesetz.*
- (3) *Die in dieser Gebührenübersicht festgelegten Vergütungen stellen eine Übersicht der in der Bundesrepublik Deutschland von Heilmittelerbringern abgerechneten üblichen Vergütungen dar und werden regelmäßig aktualisiert.*
- (3a) *Diese Regelungen gelten unter der Überschrift „Allgemeine Grundsätze der Honorarberechnung in Therapiepraxen nach GebüTh (AGB)“ als Allgemeine Geschäftsbedingungen der Praxis im Sinne des § 305 BG und sind in der jeweils aktuellen Version im Internet unter www.privatpreise.de veröffentlicht.*
- (4) *Vergütungen darf der Heilmittelerbringer nur für Leistungen berechnen, die im Rahmen der berufsrechtlichen Regelungen erbracht werden und nach den Regeln der Heilkunde für eine medizinisch notwendige Heilmittelversorgung erforderlich sind. Leistungen, die über das Maß der notwendigen Heilmittelversorgung hinausgehen, darf er immer dann berechnen, wenn sie auf Verlangen des Zahlungspflichtigen erbracht worden sind.*

§ 2 Vereinbarung der Vergütungshöhe

- (1) *Verträge zwischen Praxis und Patient werden immer schriftlich vereinbart. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des unterschriebenen Vertrags.*
- (2) *In den Verträgen sind die Namen der Vertragspartner, die Leistung (Therapieart gem. Leistungsübersicht evtl. Anzahl, evtl. die Zusatzqualifikation, evtl. Dauer), die Höhe der vereinbarten Vergütung je Einzelleistung, sowie die Fälligkeit der Vergütung zu dokumentieren.*
- (3) *Ist die Fälligkeit der Vergütung nicht ausdrücklich benannt, so ist die Vergütung stets nach Erbringung der Einzelleistung, jedoch spätestens zum Rechnungsdatum fällig.*
- (4) *Die Gültigkeit/Laufzeit von Verträgen zwischen Praxis und Patient wird nur dann durch die der Heilmitteltherapie zugrundeliegende ärztliche Verordnung zeitlich begrenzt, wenn dies ausdrücklich im Vertrag vereinbart wurde. Eine Therapiepause von mehr als 12 Wochen endet die Gültigkeit/Laufzeit des geschlossenen Vertrages.*
- (5) *Der schriftliche Vertrag zwischen Praxis und Patient sollte immer auch den Hinweis enthalten, dass die Honorarvereinbarung unabhängig von der Erstattungspraxis der Kostenträger gilt.*

§ 3 Gebühr/Vergütung/Honorar

- (1) *Gebühren sind Vergütungen bzw. Honorare für die in der GebüTh, insbesondere im Abschnitt Leistungsübersicht, genannten Heilmittel.*
- (2) *Der Heilmittelerbringer kann Gebühren sowohl für selbständig erbrachte Heilmittelbehandlungen berechnen, als auch für Leistungen, die unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden. Als eigene Leistungen gelten auch jene Leistungen, die von angestellten oder freiberuflichen Fachkräften gem. § 1 (2) in bzw. im Namen und Rechnung der Praxis des Heilmittelerbringers erbracht werden.*

- (3) *Leistungen in diesem Verzeichnis, die über die Anforderungen hinausgehen, die durch die staatliche Anerkennung im jeweiligen Berufsbild erfüllt werden, sind als Zertifikatsleistungen markiert. Solche Zertifikatsleistungen können vom Heilmittelerbringer nur abgerechnet werden, wenn er oder eine der seiner Weisung unterstellten Fachkräfte die Berechtigung zur Führung des Zertifikats haben und die Behandlung von dem Inhaber des Zertifikats durchgeführt wurde. Von dieser Regel kann nur ausnahmsweise, kurzfristig und aus medizinischen Gründen abgewichen werden, wenn z. B. aufgrund von Krankheit des Behandlers aus medizinischen Gründen eine Fortsetzung der Therapie trotzdem sinnvoll und erforderlich ist.*
- (4) *Mit den Gebühren sind die Praxiskosten einschließlich der Kosten für allgemeinen Praxisbedarf, sowie die Kosten für Geräte und Material abgegolten, soweit nicht in der Leistungsbeschreibung etwas anderes geregelt ist.*
- (5) *Kosten, die nach Abs. 4 mit den Gebühren abgegolten sind, dürfen nicht gesondert berechnet werden.*

§ 4 Bemessung der Gebühren für Leistungen der GebüTh

- (1) *Die Höhe der einzelnen Gebühr bemisst sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach dem 1,4- bis 2,3-fachen des Regelsatzes. Regelsatz ist immer der jeweils zwischen der Gesetzlichen Krankenversicherung und den Heilmittelverbänden vereinbarte Höchstsatz für eine einzelne Leistung.*
- (2) *Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der notwendigen berufsfachlichen Qualifikation, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung, der notwendigen Vor- und Nacharbeit sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Auch regionale Aspekte spielen bei der Festlegung der Höhe der Gebühren eine Rolle.*
- (3) *Ein Überschreiten des 2,3-fachen des Gebührensatzes ist nur üblich, wenn Besonderheiten der in Satz 2 genannten Bemessungskriterien dies rechtfertigen oder ein Honorar für einen Behandlungsfall vereinbart wurde. Überschreitungen müssen begründet werden.*
- (4) *Leistungen, die nicht in der GebüTh stehen, werden analog abgerechnet.*

§ 5 Entschädigung – Wegegeld

- (1) *Als Entschädigungen für Besuche erhält der Therapeut Wegegeld und eine Hausbesuchspauschale; hierdurch sind Zeitversäumnisse und die durch den Besuch bedingten Mehrkosten abgegolten.*
- (2) *Der Therapeut kann für jeden Besuch eine Hausbesuchspauschale gem. Leistungsübersicht berechnen die in der Regel mit dem 1,4-fachen des Regelsatzes berechnet wird.*
- (3) *Wegegeld kann entweder als Pauschale oder aber als Wegegeld je Kilometer gem. Regelsatz der Leistungsübersicht abgerechnet werden.*
- (4) *Bei Besuchen über eine Entfernung von mehr als 25 Kilometern zwischen Praxis des Therapeuten und Hausbesuchsstelle tritt an die Stelle des Wegegeldes eine Reiseentschädigung.*
- (5) *Als Reiseentschädigung erhält der Therapeut 40 Cent für jeden zurückgelegten Kilometer, wenn er einen eigenen PKW benutzt, bei Nutzung anderer Verkehrsmittel die tatsächlichen Aufwendungen sowie den Ersatz der Kosten für notwendige Übernachtungen.*

§ 6 Ersatz von Auslagen

- (1) *Neben den für die einzelnen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen nur berechnet werden*
 - a. *die Kosten für diejenigen Verband-, Therapiemittel und sonstigen Materialien, die der Patient zur weiteren Verwendung behält oder die mit einer einmaligen Anwendung verbraucht sind, soweit in Absatz 2 oder in der Leistungsübersicht nichts anderes bestimmt ist,*
 - b. *Versand- und Portokosten, soweit deren Berechnung gem. Leistungsübersicht nicht ausgeschlossen ist.*
- (2) *Nicht berechnet werden können die Kosten für allgemeinen Praxisbedarf, Kleinmaterialien, Einmalartikel, sowie Material, das gem. Leistungsübersicht bereits mit den Gebühren abgegolten ist. Für die Versendung der Rechnung dürfen Versand- und Portokosten nicht berechnet werden.*

§ 7 Fälligkeit und Abrechnung der Vergütung

- (1) *Die Fälligkeit der Vergütung richtet sich nach dem Honorarvertrag gem. § 2 bzw. nach der Regelung des § 2 Abs. 3.*
- (2) *Die Rechnungen muss in ihrer Form sowohl für den Zahlungspflichtigen/Patienten, als auch für mögliche Kostenträger übersichtlich und nachvollziehbar sein.*
- (3) *Die Rechnung muss insbesondere enthalten:*
 - a. *Vor- und Zuname des Patienten*
 - b. *Bezugnahme auf ärztliche Diagnose/Verordnung (wenn relevant)*
 - c. *Jede Einzelleistung mit Bezeichnung, optional mit der entsprechenden GebüTh-Ziffer und Mindestdauer (wenn essentieller Bestandteil der Leistungsbeschreibung)*
 - d. *Berechnungsfähige Materialkosten je Einzelleistung*
 - e. *Jeden Einzelbetrag der entsprechenden Leistung, sowie den Steigerungssatz*
 - f. *Hinweis auf Umsatzsteuerbefreiung bei Heilbehandlungen, z. B.: „Der Rechnungsbetrag ist umsatzsteuerfrei gemäß § 4 Nr. 14 UStG.“*
- (4) *Überschreitet eine berechnete Gebühr nach § 4 Abs. (1) das 2,3-fache des Regelsatzes, ist dies auf die einzelne Leistung bezogen für den Zahlungspflichtigen/Patienten verständlich und nachvollziehbar schriftlich zu begründen.*

Patienteninformation zum Datenschutz

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns wichtig. Nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie darüber zu informieren, zu welchem Zweck unsere Praxis Daten erhebt, speichert oder weiterleitet. Der Information können Sie auch entnehmen, welche Rechte Sie haben.

1. Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung ist:

<i>Praxis:</i>	<i>Physio Normann</i>
<i>Straße, Hausnummer</i>	<i>Markdorferstrasse 22</i>
<i>Postleitzahl, Ort</i>	<i>88682 Salem</i>
<i>Telefon</i>	<i>07553/6565</i>
<i>E-Mail</i>	<i>info@physio-normann.de</i>

2. Zweck der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben, um den Behandlungsvertrag zwischen Ihnen und uns und die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Hierzu verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, insbesondere Ihre Gesundheitsdaten. Dazu zählen alle Daten die auf einer ärztlichen Verordnung aufgeführt sind sowie Diagnosen, Therapievorschlage und –methoden und Befunde, die wir oder Arzte erheben. Zu diesen Zwecken konnen uns auch andere Arzte oder Therapeuten, bei denen Sie in Behandlung sind, Daten zur Verfugung stellen, z. B. in Arztbriefen oder Therapieberichten. Die Erhebung von Gesundheitsdaten ist Voraussetzung fur Ihre Behandlung. Diese notwendigen Informationen benotigen wir, um eine sorgfaltige Behandlung durchzufuhren.

3. Empfanger Ihrer Daten

Wir ubermitteln Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Dritte, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben.

Empfanger Ihrer personenbezogenen Daten konnen vor allem andere Arzte, andere Therapeuten, Krankenkassen, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung, Steuerberater und Abrechnungsstellen sein.

Die Ubermittlung erfolgt uberwiegend zum Zwecke der Abrechnung der bei Ihnen erbrachten Leistungen, zur Klarung von medizinischen und sich aus Ihrem Versicherungsverhaltnis ergebenden Fragen. Im Einzelfall erfolgt die Ubermittlung von Daten an weitere berechnigte Empfanger.

4. Speicherung Ihrer Daten

Wir bewahren Ihre personenbezogenen Daten nur solange auf, wie dies gesetzlich erforderlich ist. Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, diese Daten mindestens zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Nach anderen Vorschriften können sich längere Aufbewahrungsfristen ergeben.

5. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten Auskunft zu erhalten. Auch können Sie die Berichtigung unrichtiger Daten verlangen.

Darüber hinaus steht Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht auf Löschung von Daten, das Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Basis von gesetzlichen Regelungen. Nur in Ausnahmefällen benötigen wir Ihr Einverständnis. In diesen Fällen haben Sie das Recht, die Einwilligung für die zukünftige Verarbeitung zu widerrufen.

Sie haben ferner das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Die Anschrift der für uns zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart

Königstraße 10a, 70173 Stuttgart

Tel.: 0711/61 55 41-0

Fax: 0711/61 55 41-15

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

Internet <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de>

6. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten ist Artikel 9 Absatz 2 lit. h)

DSGVO in Verbindung mit Paragraf 22 Absatz 1 Nr. lit. b)

Bundesdatenschutzgesetz. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gern an uns wenden.

Ihr Praxisteam von

Physio Normann